



# VEREINS-STATUTEN

## Swiss Friends of Oxford University

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Friends of Oxford University“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6300 Zug. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und besteht auf unbestimmte Zeit.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Universität Oxford mit ihren verbundenen Colleges, insbesondere durch

- a) Die finanzielle Unterstützung an in der Schweiz lebende Personen, die an der Universität Oxford mit ihren verbundenen Colleges und Departments studieren oder dort eine Weiterbildung absolvieren.
- b) Die Unterstützung der Universität Oxford mit ihren verbundenen Colleges und Departments durch Mitfinanzierung akademischer Stellen wie zum Beispiel eines Lehrstuhls oder für Forschungsstipendien; für den Bau eines Laboratoriums und anderen Bauten wie einer Bibliothek, die ausschliesslich akademischen Zwecken dienen; für Forschungsprojekte, Stipendienprogramme und den Unterricht von Studenten oder weitere Bestrebungen, die der Förderung von Fachwissen der Studenten dient.
- c) Die Verteilung von Informationen in der Schweiz über die Universität Oxford und ihren Aktivitäten.



### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge und über Spenden und Zuwendungen aller Art.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt CHF 250.00. Die Mitgliederversammlung kann den Mitgliederbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes entweder erhöhen oder herabsetzen. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder, Beiräte und die Universität Oxford sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **4. Mitgliedschaft**

Die Mitglieder werden in drei Kategorien unterteilt: Universität Oxford, die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen (Gesellschaften, Trusts und Stiftungen) werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen offen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Personen, die in einem bestimmten Kalenderjahr kumulativ 1.000,00 CHF oder mehr an den Verein gespendet haben, haben Anspruch auf kostenlose Mitgliedschaft für das folgende Kalenderjahr.



Ein Student, der sein Studium an der Universität von Oxford abgeschlossen hat und danach in der Schweiz wohnhaft ist, hat Anspruch auf eine kostenlose Mitgliedschaft für die Zeit vom Abschluss des Studiums bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

Der Vorstand ist berechtigt, einen vergünstigten Mitgliedsbetrag von mindestens 100,00 CHF pro Jahr für Mitglieder unter einem bestimmten Alter festzulegen, der von Jahr zu Jahr und ansonsten auf nichtdiskriminierender Basis angewendet wird.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende des laufenden Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied kann jederzeit wegen Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder Verletzung der Statuten mit Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Der Vorstand kann weitere Organe oder Ausschüsse bestellen.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind durch Mitglieder bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Ueber solche Traktanden kann auch verhandelt werden, wenn diese nicht in der Einladung angekündigt wurden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.



Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/Präsidentin des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; sie hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- k) Änderung der Statuten
- l) Zustimmung zu Änderungen des Vereins-Reglements und weiteren Reglementen
- m) Kenntnisnahme über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.



Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 75%-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, davon vertritt eine Person die Interessen der Universität Oxford.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen/Gesellschaften gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen (z.B. für die Umsetzung der Administration des Vereins: Mitgliederregister, Buchführung, Zahlungsverkehr, Website etc.). Er kann auch Persönlichkeiten oder Gesellschaften bestimmen, die dem Verein als Gönner dienen. Gönner sind keine Mitglieder.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind auf jeden Fall folgende Ressorts vertreten:



- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen und Sekretariat
- d) Projekt-Koordination

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er kann weitere Ressorts bilden.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zwei Mal jährlich. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen des Vorstandes oder die Mitgliederversammlung bedürfen der Anwesenheit respektive Vertretung des Vertreters/Vertreterin der Universität Oxford.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesenauslagen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal pro Jahr eine Stichkontrolle durchführen.



Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung durchwegs zu zweien.

### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.





### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 75 % der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital zu Gunsten einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz verwendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.



#### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 02. Juni 2017 angenommen worden. Am 18. Juni 2020 wurden sie durch die Generalversammlung teilweise revidiert.

##### Präsidium

.....  
Howard John Rosen

Datum: .....

Ort: .....

##### Mitglied

.....  
John James Gregory Spauls Rolley

Datum: .....

Ort: .....

##### Protokoll

.....  
Charlotte Henriëtte Holtzer

Datum: .....

Ort: .....

##### Mitglied

.....  
Guy Selmar Spier

Datum: .....

Ort: .....

**Mitglied**

.....  
Liesl Ann Elder

Datum: .....

Ort: .....